Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

ten Wünsche der Kriegsopfer im weitestgehenden Umfange berücksichtigen wird. Wir betonen nochmals, daß wir wissen und uns darüber klar sind, daß die Republik infolge ihrer wirtschaftlichen Schwäche nicht imstande ist, den Opfern des Krieges in allen Belangen gerecht zu werden. Aber das eine kann füglich verlangt werden, daß den größten Ungerechtigkeiten ein Ende bereitet werde und die Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen vor dem ärgsten Hunger geschützt sind.

Ganz besonders muß darauf bestanden werden, daß die Renten jener Kriegsbeschädigten, die nicht mehr als 35 bis 75 Prozent klassifiziert sind, der perzentuellen Erwerbsunfähigkeit angemessen, erhöht werden, wobei als Basis die Vollrente angenommen werden muß. Auch die Witwen- und Waisenrenten müssen entsprechend erhöht werden, nicht zu reden von den Elternrenten, die ja geradezu eine Schande für die soziale Verwaltung bilden.

Die soziale Ungerechtigkeit, die im § 29 des Invaliden-Entschädigungsgesetzes enthalten ist, wurde schon so oft einer Kritik unterzogen, daß es nicht mehr notwendig ist, näher darauf einzugehen. Wenn schon die Regierung sich weigern sollte, diese Schande aus der Welt zu schaffen, so erwarten wir vom Parlament, daß dieses soviel moralische Qualitäten aufbringt, die Regierung zu zwingen, diesen Paragraphen, der eine Strafe für den arbeitswilligen Invaliden bedeutet, aus dem Gesetz zu entfernen. Wir fordern alle Volksvertreter auf, sich ganz energisch für die Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen. Insbesondere richten wir an die Vertreter jener Partei, die immer vorgibt, die Gewerbetreibenden zu schützen, den Appell, diese Worte durch die Tat zu bekunden. Sind es doch zum großen Teil kriegsbeschädigte Gewerbetreibende, die empfindlich geschädigt werden. Wir sprechen heute schon aus, daß wir die kommenden Verhandlungen im Parlamente genau verfolgen und mit dem Urteil nicht hinter dem Berge halten werden, selbst auf die Gefahr hin, von einigen Demagogen und Parteifanatikern als politisch einseitig orientiert verschrien zu werden.

Ebenso ist unbedingt notwendig, daß im § 10 des Gesetzes festgelegt wird, daß eine Gesundheitsschädigung, die nach ärztlichem Ausspruch nur teilweise auf die Krigsdienstleistung zurückzuführen ist, bei der Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit so zu behandeln ist, als ob sie ausschließlich und vollständig auf die Kriegsdienstleistung zurückzuführen wäre. Denn wohin die Auslegung des § 10 in seiner derzeitigen Fassung geführt hat, ist geradezu unglaublich. Nicht nur, daß einfach und hauptsächlich bei internen Leiden gesagt wird, das Leiden hat zum Teil schon vor der Einrückung bestanden, hat man auch noch hinzugefügt, daß zu diesem und jenem Leiden eine Veranlagung vorhanden war. Der „Erfolg" solcher Gutachten, die ihren Ursprung in der Interpretation des Gesetzes haben, ist, daß eine Unmenge von Leuten schwer benachteiligt wird. Schließlich und endlich könnte man jeden an einem internen Leiden erkrankten Menschen als „hiefür veranlagt gewesen" bezeichnen. Diesem Unfug ist durch die oben angeführte Abänderung des Gesetzestextes ein Ende zu bereiten.

Außerdem gibt es noch sehr viele und wichtige und dringende Fragen, die wir schon des öfteren erwähnten, gesetzlich zu erledigen.

Die gesamten Kriegsopfer Oesterreichs richten in den kommenden Wochen ihre Aufmerksamkeit auf das Parlament. Wenn schon die Regierung nicht Willens sein sollte, die Not zu lindern, so erwarten wir von der Volksvertretung, daß sie die Hoffnungen der Unglücklichsten des Krieges der Erfüllung näher bringen werden.

Die Frage der Arbeitsbeschaffung für Kriegs-Beschädigte.

Die allgemeine Frage der Invalidenfürsorge wurde seit langem geprüft, da es seit jeher Unfallbeschädigte in großer Zahl gab; obzwar nun die Entschädigung der Unfallverletzten den Gegenstand eingehender Erörterungen bildete, ist die Frage der Arbeitsfürsorge für Beschädigte vor dem Kriege nicht entsprechend behandelt worden. Die Unfallverletzten wurden häufig von ihren früheren Arbeitgebern wieder in Dienst genommen und konnten auf sogenannte Invalidenposten, die keine besondere berufliche Vorbildung erforderten, untergebracht werden, ohne daß eine besondere Arbeitsfürsorge aufgeboten werden müßte. Diese Lösung war unzulänglich, da eine große Anzahl von Beschädigten nach entsprechender Umschulung und nach Zuführung auf einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Posten einen höheren Grad beruflicher Leistungsfähigkeit erzielt hätte. Wären diese Mittel angewendet worden, hätten viele der Unfallverletzten nicht die Hoffnung verloren, neuerlich eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben zu können und wären dann auch nicht der öffentlichen Armenfürsorge zur Last gefallen.

Der Weltkrieg, der den gesamten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in den Dienst der Verteidigung des Landes stellte, hat die Zahl der Beschädigten um viele Millionen vermehrt. Eine genaue Ermittlung dieser Zahl begegnet Schwierigkeiten. Die Angaben über die Zahl der Kriegsbeschädigten erfahren unaufhörliche Aenderungen, da die erlittenen Verwundungen und Krankheiten stets noch neue Gesundheitsstörungen zur Folge haben, andererseits die Sterblichkeit unter den Kriegsbeschädigten eine besonders große ist. Des weiteren sind auch die verfügbaren Zahlen untereinander nicht vergleichbar. In einigen Staaten, wie z. B. in Belgien, England, Frankreich, Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden die Gesundheitsschädigungen nach dem Grade der physiologischen Schädigung eingeschätzt, hingegen kommt es in Deutschland, Oesterreich und Polen auf das Maß der beruflichen Erwerbseinbuße an. Wir waren bestrebt, die amtlich kundgemachten Zahlen der nach den einschlägigen Vorschriften rentenbezugsberechtigten Kriegsbeschädigten in folgender Uebersicht festzuhalten, die heute allerdings nicht mehr genau stimmt, da die meisten Zahlen aus den Jahren 1921 und 1922 stammen:

Statistik über die Zahl rentenbezugsberechtigter Kriegsbeschädigter.

Australien	76.000
Belgien	50.000
Kanada	45.000
Deutschland	1,537.000
Finnland	10.000
Frankreich	1,500.000
Großbritannien	900.000
Italien	800.000
Neuseeland	20.000
Oesterreich	164.000
Polen	320.000
Rumänien	100.000
Rußland	775.000
Serben, Kroaten und Slowenen	164.000
Tschechoslowakische Republik	236.000
Vereinigte Staaten von Nordamerika	157.000
Zusammen	6,854.000